



## Vereins - Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen „*Tauschen am Fluss*“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung des Tausches von Dienst- und Arbeitsleistungen. Dadurch sollen, nebst den praktischen Vorteilen und der gegenseitigen Unterstützung auch die persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern gefördert und gepflegt werden.

1.3 Der Verein stellt die für den Tausch von Dienst- und Arbeitsleistungen und die Förderung des Netzwerkes nötige Infrastruktur und Organisation zur Verfügung.

### 2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, welche die unter Ziffer 1.2. genannten Ziele verfolgen wollen und bereit sind, die Statuten und die geltenden Tauschregeln von „Tauschen am Fluss“ zu beachten. Die Tauschregeln und die Statuten sind auf unserer Website [www.tauschenamfluss.ch](http://www.tauschenamfluss.ch) zu finden. Mit der Mitgliedsregistrierung erklärt der/die TeilnehmerIn, die Tauschregeln sowie die Statuten gelesen und anerkannt zu haben. Die Mitglieder sollten in Zürich oder Umgebung wohnen oder arbeiten und ihre Tauschgeschäfte in diesem Einzugsgebiet tätigen können.

2.2. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald die / der Interessent seinen Jahresbeitrag entrichtet.

2.3. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2.4. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder die Tauschregeln, auf welchem „Tauschen am Fluss“ aufgebaut ist, kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung anfechten, worauf die Generalversammlung abschliessend entscheidet (vgl. auch Punkt 4 GV).

2.5. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus besteht nicht. Der Jahresbeitrag kann von der Generalversammlung angepasst werden.

### 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 4. Generalversammlung

4.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere stehen ihr die folgenden Kompetenzen zu:

- a) die Änderung der Statuten und Entscheid über die Traktanden
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/der PräsidentIn und des/der RechnungsrevisorIn

- c) Genehmigung der Jahresrechnung der Vereinskasse und des Revisionsberichtes
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresberichts
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Entscheide über Anträge der Mitglieder
- h) Entscheide über Anträge des Vorstandes
- i) Beratung und Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie gewiesenen Geschäfte
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion und die Liquidation des Vereins
- k) Abschliessende Entscheide betreffend Ausschluss eines Mitglieds

4.2. An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen geben ihre Stimme durch eine sie vertretende Person ab, die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die GV nichts anderes bestimmt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit steht dem Präsident/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

4.3. Die ordentliche GV findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden und durch Veröffentlichung im Internet [www.tauschenamfluss.ch](http://www.tauschenamfluss.ch) oder mittels Rundschreiben einberufen.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, sind zu traktandieren. Spätere oder erst an der Generalversammlung gestellte Anträge können besprochen, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

4.4. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche GV einzuberufen, wenn dies von der Revisionsstelle oder von einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird oder an der GV beschlossen wurde.

Der/die PräsidentIn oder der/die vom Vorstand gewählte TagespräsidentIn leitet die GV. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wählt die Generalversammlung aus den Anwesenden den Protokollführer und die Stimmenzähler.

## 5. Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitarbeit im Vorstand steht allen Mitgliedern offen. Die Arbeit im Vorstand wird nicht entschädigt. Zusätzliche Aufgaben können von „Tauschen am Fluss“ (Organisation) mit ZEIT entschädigt werden.

5.2. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere gehören zu ihrem Aufgabenkreis:

- die Vertretung des Vereins nach aussen und die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- die Verwaltung der Vereinskasse
- die Verwaltung der „Tauschen am Fluss“ - Organisation im GZ Wipkingen
- die Verantwortung für das Funktionieren der Organisation überhaupt inkl. der Organisation der Tauschtreffen (Feierabendtreffs)

5.3. Bei Schwierigkeiten oder Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern kann der Vorstand auf Ersuchen beratend und/oder unterstützend wirken.

5.4. Der Vorstand ist befugt, einzelne Aufgaben zu delegieren.

5.5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, mindestens jedoch 1 mal pro Semester. Verlangt ein Mitglied des Vorstands die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidium den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der/die PräsidentIn beruft sodann innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

## **6. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mind. 1 RechnungsrevisorIn. Diese prüft die Rechnungen der Jahresrechnung und des Gemeinschaftskontos und erstattet darüber anlässlich der GV Bericht. Sie beantragt Abnahme der Rechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung.

## **7. Mittel des Vereins**

7.1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen, aus allfälligen Zuschüssen von öffentlichen Institutionen sowie aus den Erträgen dieses Vermögens.

7.2. Sie dienen zur Finanzierung der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb bzw. im Interesse von „Tauschen am Fluss“.

7.3. Bei einer Auflösung des Vereins sind die Mittel des Vereins einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden.

## **8. Haftung und Versicherung**

8.1. Aus den Tauschgeschäften zwischen den Mitgliedern wird der Verein resp. der Vorstand weder berechtigt noch verpflichtet. Er übernimmt weder eine Haftung für eventuelle Schäden, die beim Tauschen entstehen noch für die Qualität der Leistungen. Eine etwaige Schadensregelung liegt - unter Vorbehalt von Art. 5 Ziff. 5.3. - ausschliesslich bei den TauschpartnerInnen. Grundsätzlich gilt hier ZBG Art. 75a.

8.2. Für die "ungedekte" ZEIT, welche von der Tauschorganisation gemäss Statuten oder Tauschregeln den Mitgliedern für ihre Mitwirkung ausgegeben wurden, besteht keine Haftung. Das bedeutet, dass beim Austritt eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins keine ZEIT geschuldet wird.

8.3. Allfällige Versicherungen sind Sache der Mitglieder. Dies gilt für alle Versicherungen. Eine Haftpflichtversicherung wird den Vereinsmitgliedern beim Eintritt ausdrücklich empfohlen.

## **9. Statutenänderung**

Die Änderung der Statuten, insbesondere auch die Auflösung des Vereins, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV teilnehmenden Mitgliedern.

## **10. Schlussbestimmung**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 8. April 2010 in Kraft.

Für den Vorstand:  
Roman Dellsperger